

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1.2 wird wie folgt ergänzt:

**Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):
(monatlich – 12 Monate)**

Kindergartenjahr 2014/2015

Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
aus Fam. mit 1 Kind	308,00 €	186,00 €	124,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	229,00 €	138,00 €	92,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	155,00 €	94,00 €	63,00 €
aus Fam. mit 4 Kindern	62,00 €	38,00 €	25,00 €

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Betreuung an der Grundschule Buggingen

2.1 Frühbetreuung von 7.15 Uhr bis 7.50 Uhr

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)

5,00€ / Monat

2.2 Verlässliche Grundschule / Kernzeitbetreuung

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)
für das 1. Kind 30,00 € / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch) 15,00 € / Monat

2.3 Flexible Nachmittagsbetreuung incl. Hausaufgabenbetreuung

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)
für das 1. Kind 15,00 € / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch) 7,50 € / Monat

2.4 gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kindes von Verlässlicher Grundschule und flexibler Nachmittagsbetreuung

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)
für das 1. Kind 40,00 / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch) 20,00 / Monat

§ 3

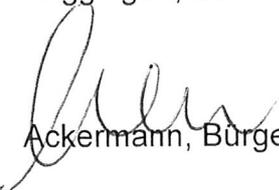
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen in der Fassung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 01.07.2014


Ackermann, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 17.07.2014.
2. am 17.07.2014 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.07.2014 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 19. September 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a large, sweeping flourish.